



Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2022**

**Bistum Essen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen**

Bistum Essen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltliche erworbene EDV-Software		437.392,00	438.251,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	70.075.786,00		76.445.095,20
2. Anlagen und Maschinen	330.975,00		318.435,00
3. Liturgische Ausstattungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.873.342,46		4.992.782,44
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	39.999,22		0,00
		75.320.102,68	81.756.312,64
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00		77.001,00
2. Beteiligungen	14.042.169,72		14.042.169,72
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.580.355,00		2.580.055,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	122.899.460,45		90.560.105,38
5. Sonstige Finanzanlagen	163.004.500,00		69.004.500,00
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	476.349,24		647.706,10
		303.079.835,41	176.911.537,20
		378.837.330,09	259.106.100,84
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37.465,27		37.665,34
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	523.523,06		250.582,99
		560.988,33	288.248,33
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Zuwendungen und Kirchensteuern	2.273.116,00		5.251.621,16
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Gebühren	3.084.587,34		2.637.970,01
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 367.746,69 EUR Vorjahr (0,00 EUR)	9.934.079,60		9.951.347,02
		15.291.782,94	17.840.938,19
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		82.776.679,63	143.154.381,09
		98.629.450,90	161.283.567,61
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.861.907,67	4.454.869,96
D. Treuhandvermögen		2.642.432,97	2.917.256,98
		484.971.121,63	427.761.795,39

PASSIVSEITE

	31.12.2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage	31.897.119,84		31.897.119,84
II. Gewinnrücklagen Andere Gewinnrücklagen	205.635.334,27		155.967.523,00
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>+ 52.994.718,29</u>	290.527.172,40	<u>+ 49.667.811,27</u> 237.532.454,11
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		398.163,80	470.007,74
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	893.200,63		971.951,97
2. Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen	25.068.258,05		24.545.686,67
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	1.389.663,71		1.483.951,59
4. Sonstige Rückstellungen	<u>47.551.509,71</u>	74.902.632,10	<u>43.509.889,33</u> 70.511.479,56
D. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 186.579,17 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)	186.579,17		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuer davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 30.303.507,06 EUR (Vorjahr 29.922.982,44 EUR) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 70.743.333,00 EUR (Vorjahr 70.743.333,00 EUR)	101.046.840,06		100.666.315,44
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.206.123,25 EUR (Vorjahr 4.165.766,02 EUR)	5.206.123,25		4.165.766,02
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.644.592,64 EUR (Vorjahr 7.126.466,65 EUR) davon aus Steuern 3.317.826,71 EUR (Vorjahr 2.809.167,45 EUR) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 3.202,06 EUR (Vorjahr 3.826,55 EUR)	5.644.592,64		7.126.466,65
5. Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 EUR (Vorjahr 24.765,13 EUR)	0,00		24.765,13
		112.084.135,12	111.983.313,24
E. Rechnungsabgrenzungsposten		4.416.585,24	4.347.283,76
F. Treuhandverbindlichkeiten		2.642.432,97	2.917.256,98
		<u>484.971.121,63</u>	<u>427.761.795,39</u>

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Erträge aus Kirchensteuer		213.464.878,71		213.238.528,67
2 Erträge aus laufender Verwaltung				
2.1 Verwaltungswirtschaftliche Erträge, Gebühren und Entgelte	4.806.483,86		2.904.614,65	
2.2 Erträge aus Zuwendungen und Kostenerstattungen	53.649.185,78		49.542.242,94	
2.3 Erträge aus Spenden und Kollekten	62.817,84		172.061,44	
2.4 Sonstige Erträge	<u>39.513.716,00</u>	<u>98.032.203,48</u>	<u>15.787.534,96</u>	<u>68.406.453,99</u>
		<u>311.497.082,19</u>		<u>281.644.982,66</u>
3 Aufwendungen aus Kirchensteuer		20.670.082,00		24.240.170,35
4 Aufwendungen aus laufender Verwaltung				
4.1 Personalaufwand				
4.1.1 Personalaufwand Geistliche	25.480.404,23		25.082.787,66	
4.1.2 Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst	16.232.812,31		16.223.802,98	
4.1.3 Personalaufwand Laien	63.272.897,02		62.847.043,59	
4.1.4 Sonstige Personalaufwendungen davon für Altersversorgung	117.090,16 <u>(25.767.125,25)</u>	105.103.203,72	15.659,62 <u>(25.758.216,22)</u>	104.169.293,85
4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		30.497.267,86		22.971.334,13
4.3 Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen		3.748.321,64		2.924.231,49
4.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen		<u>75.999.245,82</u>		<u>76.949.687,45</u>
		<u>236.018.121,04</u>		<u>231.254.717,27</u>
5 Verwaltungsergebnis		75.478.961,15		50.390.265,39
6 Finanzergebnis				
6.1 Erträge aus Beteiligungen	649.581,65		625.739,89	
6.2 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.354.030,24		1.900.308,11	
6.3 Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung	2.025,43 (0,00)		238.913,81 (0)	
6.4 Abschreibungen auf Finanzanlagen	3.591.258,51		106.825,00	
6.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung	21.898.621,67 <u>(6.647.960,64)</u>	- 22.484.242,86	3.380.590,93 <u>(3.305.666,87)</u>	- 722.454,12
Ergebnis des Bistums		+ 52.994.718,29		+ 49.667.811,27
7 Ergebnis aus Treuhandvermögen				
7.1 Erträge aus Treuhandvermögen	70.770,84		76.595,89	
7.2 Aufwendungen aus Treuhandvermögen	<u>70.770,84</u>	<u>0,00</u>	<u>76.595,89</u>	<u>0,00</u>
Ordentliches Ergebnis/ Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)		<u>+ 52.994.718,29</u>		<u>+ 49.667.811,27</u>

**Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen**

Anhang für das Haushaltsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Bistum Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Bistum nicht durch Gesetz an die Bestimmungen des Handelsrechts gebunden. Für die Rechnungslegung des Bistums ist die Haushaltsordnung des Bistums Essen (HOBE) maßgebend. Sie ist mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Stück 10 Nr. 56/2014 am 1. August 2014 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Gemäß § 18 der HOBE erfolgt die Rechnungslegung in entsprechender Anwendung des Handelsgesetzbuches nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Durch die HOBE werden Ergänzungen zu diesen Vorschriften vorgenommen.

Der Jahresabschluss des Bistums besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und dem Anhang. Er wird ergänzt durch den Lagebericht.

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung erfolgt gemäß der „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie Hinweise zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Bistum Essen“, die das Bistum Essen zur Einführung der Doppik zum 1. Januar 2008 erstellt hat.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde das Treuhandvermögen des Bistums nicht mehr unter der Bilanz, sondern als letzter Posten in der Bilanz ausgewiesen. Die dem Treuhandvermögen zugehörigen Erträge und Aufwendungen werden nicht mehr innerhalb der Ergebnisrechnung im Verwaltungsergebnis, sondern gesondert als letzte Posten ausgewiesen. Die Vorjahresbeträge wurden jeweils angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gem. §§ 238 ff. sowie §§ 252, 253, 255 HGB wurden beachtet. Sofern in der HOBE ergänzende Regelungen getroffen sind, wurden diese berücksichtigt.

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewendet:

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie das **Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und, soweit sie der Abnutzung unterliegen, planmäßig über den Nutzungszeitraum linear abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsindividuell geschätzte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude liegt zwischen 40 Jahren und 100 Jahren (Stiftskirche/Kloster). Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt in der Regel drei (EDV) bis dreizehn Jahre (Möbel). Unterjährig zugegangene Wirtschaftsgüter werden zeitanteilig (pro rata temporis) abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt der Ansatz zum niedrigeren beizulegenden Wert.

Herstellungskosten für selbst erstellte Vermögensgegenstände fallen nicht an. Von dem Aktivierungswahlrecht nach § 248 (2) Satz 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände wird kein Gebrauch gemacht.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden auch bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag bewertet; Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden bei guter Bonität des Schuldners maximal auf den Nominalwert abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind einzeln zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, gekürzt um notwendige Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Auszahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag aufwandswirksam werden.

Die im **Eigenkapital** ausgewiesenen **Rücklagen** werden zum Nominalbetrag bewertet (§ 272 HGB).

Erhält das Bistum Essen zur Finanzierung aktivierter Vermögensgegenstände Zuwendungen von Dritten, wird der Betrag in den **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung**
Anlage III/2

des Anlagevermögens eingestellt und so nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die Auflösung des Sonderpostens richtet sich nach der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Auflösungsbeträge werden jeweils in den Erträgen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gezeigt.

Rückstellungen für **Pensionsverpflichtungen** werden nach § 253 (2) Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des Teilwertverfahrens.

Für die Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Dabei wurde der o. g. Zinssatz von 1,78 % (Vorjahr: 1,87 %) zugrunde gelegt. Erwartete Lohn- und Gehalts- sowie Rentensteigerungen wurden (unverändert zum Vorjahr) wie folgt berücksichtigt:

- Geistliche (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)
- Haushälterinnen (Dynamisierung 1,0 %)
- Beamtenähnlich angestellte Mitarbeiter des Bistums (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)
- Beamtete Lehrkräfte (6-prozentiger Anteil des Bistums, Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)

Der Biometrie liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde.

Beihilfe-Verpflichtungen werden unverändert mit einem Zuschlag von 19,0 % für Geistliche, 24,75 % für Laien und 22,5 % für Lehrer auf den jeweils ermittelten Barwert in die Bewertung einbezogen. Entsprechend der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer werden diese Verpflichtungen nicht wie Pensionsverpflichtungen mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 10 Jahre, sondern mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst. Für 2022 betrug der Zinssatz 1,44 % (Vorjahr: 1,35 %).

Das Bistum Essen hat 1974 den Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V. gegründet, der die Altersversorgungsverpflichtungen bestimmter Personengruppen des Bistums Essen absichern soll. Diese Verpflichtungen sind nach § 246 (2) S. 2 HGB in der Höhe der entsprechenden versicherungsmathematischen Gutachten als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen abzüglich der Finanzanlagen, die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienen, in der Bilanz des Bistums saldiert ausgewiesen. Vor der Saldierung nach § 246 (2) HGB ergibt sich ein Erfüllungsbetrag von EUR 243.366.715. Bei einem dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogene Deckungsvermögen bewertet zu Zeitwerten in gleicher Höhe beträgt der Saldo der Pensionsrückstellungen EUR 0 und ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung in Höhe von EUR 7.051.496. Dieser Unterschiedsbetrag wird in der Bilanz unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Der Versorgungs-Fonds ist weiterhin bilanziell zu 100 % ausfinanziert.

Der Wert dieser Rückstellungen, berechnet mit einem siebenjährigen Durchschnittssatz (1,44 %), beträgt EUR 252.993.319. Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre somit ein Unterschiedsbetrag von EUR 9.626.604.

Es bestehen ferner in geringem Umfang Pensionsverpflichtungen aus Alt-Zusagen für die zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten (TEUR 893), die nicht über den Versorgungsfonds abgewickelt werden. Die Pensionsverpflichtungen wurden unter Berücksichtigung der individuellen statistischen Lebenserwartung der Versorgungsempfänger (Allgemeine Sterbetafel 2018/2020 des statistischen Bundesamts, veröffentlicht 2022) und einer durchschnittlichen Anpassung der Versorgungsbezüge von 2,5 % jährlich ermittelt. Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (1,78 %).

Die Verpflichtungen aus dem Kirchensteuerclearing sind als ungewisse Verbindlichkeiten unter den **Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen** ausgewiesen. Die Bewertung des Erfüllungsbetrages erfolgt nach einem Schätzverfahren. Zur Ermittlung des Kirchensteuer-Solls für das Bistum Essen wird auf das Gesamtaufkommen der Kirchenlohnsteuer Deutschlands grundsätzlich der fortgeschriebene Clearingschlüssel angewandt. Die Einnahmen Kirchensteuer-Soll werden mit den Ist-Einnahmen verglichen. Nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen ergibt sich die ausstehende Verpflichtung. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Für noch nicht final abgerechnete Perioden wird ein fortgeschriebener Clearingschlüssel verwendet. Der Ist-Clearingschlüssel hat in den letzten 10 Jahren jährlich kontinuierlich abgenommen. Lediglich hinsichtlich der im Berichtsjahr sowie im Vorjahr abgerechneten Jahre 2017 und 2018 ist eine Stagnation zu beobachten.

Gemäß Art. 67 (3) EGHGB wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nicht mehr zulässige **Instandhaltungsrückstellungen** in Höhe von TEUR 1.390 beizubehalten, da der Grund der Rückstellungen noch nicht entfallen ist.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrages wurden Kostensteigerungen zwischen 2,5 % und 3,0 % berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden sind. Für die Abzinsung

der Rückstellungen betragen die Zinssätze für 2022 je nach Restlaufzeit 0,52 % (zwei Jahre Restlaufzeit) bis 1,54 % (zwanzig Jahre Restlaufzeit).

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Einzahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag ertragswirksam werden.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens im Sinne des § 284 HGB verweisen wir auf das als Anlage zum Anhang beigefügte Anlagengitter.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bis- tum Essen gGmbH, Essen	100,00	(2022) 2.814.029,10	(2022) -208.482,24
Beteiligungsgesellschaft des Bistums Essen mbH, Essen	100,00	(2022) 350.501,12	(2022) -395.915,66

Beteiligungen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesell- schaftskapi- tal %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, Köln	9,42	(2022) 740.070.666,65	(2022) 29.548.309,65
Bank im Bistum Essen eG, Essen (Genossenschaftsanteile) 1)	2,48	(2022) 229.706.774,86	(2022) 4.976.995,08
Aktiengesellschaft Katholisches Ge- sellenhaus, Essen an der Ruhr	19,89	(2022) 635.462,27	(2022) 51.992,93
Gemeinnützige Gesellschaft zur För- derung von Wissenschaft und Bil- dung F.W.B GmbH, Düsseldorf	20,00	(2022) 186.573,37	(2022) 0,00

- 1) Das Bistum hat eigene Genossenschaftsanteile (EUR 2.575.200) an dem Unternehmen, die einen Anteil von 2,48 % am gezeichneten Kapital begründen; die im Treuhandvermögen (EUR 425.100) gehaltenen Genossenschaftsanteile sind nicht berücksichtigt.

Aufgrund der erwarteten Wertaufholung bis zur Fälligkeit und erwarteten Rückzahlung zum Nominalwert liegt der Kurswert festverzinslicher Wertpapiere zu Stichtag um TEUR 2.538 unter dem Buchwert.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen mit TEUR 7.051 Forderungen gegen den Versorgungs-Fonds (Vorjahr: TEUR 8.681).

Eigenkapital

Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wird in der Herbstsitzung 2023 folgende Gewinnrücklagenbildung aus dem Jahresergebnis 2022 zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Stand	Rücklagen				Rücklagen Kirchengemeinden		Kursgewinne Vers.-Fonds EURO	Rücklagen insgesamt EURO
	Allgemeine Rücklagen EURO	Rücklage Bausubstanz- erhaltung EURO	Sonder- rücklagen EURO	Rücklagen Risiko- absicherung EURO	Erhöhung Schlüssel- zuweisung EURO	Pastorale Innovations- projekte EURO		
Stand 31.12.2020	178.879,37	10.000.000	358.365,82	131.638.605,91	7.990.637,72	2.989.756,59	5.358.344	+159.354.303,70
Entnahme Erg. 2020	-3.386.780,70							-3.386.780,70
Zuführung 2021	17.456.733,47			3.639.284,95			35.210.542	+56.306.559,99
Entnahme 2021				-1.386.780,70	-1.947.185,62	-2.465.068,11		-6.638.748,72
Saldo Veränderung	14.069.952,77	0	0	2.252.504,25	-1.947.185,62	-2.465.068,11	35.210.542	+46.281.030,57
Stand 31.12.2021	14.248.832,14	10.000.000	358.365,82	133.891.110,16	6.043.452,10	524.688,48	40.568.886	+205.635.334,27
Zuführung 2022	60.048.694,45			14.506.013,00				+74.554.707,45
Entnahme 2022				-1.403.996,00	-1.342.843,48	-524.688,48	-18.288.461	-21.559.989,16
Saldo Veränderung	60.048.694,45	0,00	0,00	13.102.017,00	-1.342.843,48	-524.688,48	-18.288.461,20	+52.994.718,29
31.12.2022	74.297.526,59	10.000.000,00	358.365,82	146.993.127,16	4.700.608,62	0,00	22.280.424,37	+258.630.052,56

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022	Inanspruch- nahme / Auflösung	Zuführung / Aufzinsung	31.12.2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Baukostenzuschüsse an Pfarrgemeinden / KiKö	16.095	2.230	1.578	15.443
Diverse Pensionsverpflichtungen anderer KiKö	12.441	0	840	13.281
Personelle Restrukturierungen	2.090	436	11	1.665
Kirchengemeinden / Gemeindeverbände	1.472	605	2	869
Nicht genommener Urlaub / Mehrarbeit	1.532	1.532	1.607	1.607
Altersteilzeit	1.614	356	494	1.752
Übrige	8.266	2.558	7.227	12.935
	43.510	7.717	11.759	47.552

Die Rückstellung für Zuwendungen an Pfarrgemeinden beinhaltet die gegenüber den Pfarrgemeinden vertraglich zugesagten Zuwendungen für Bauerhaltungsmaßnahmen.

Mehrere vom Bistum Essen bezuschusste Körperschaften weisen die Pensionsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter bisher nicht als Rückstellungen in ihren Jahresabschlüssen aus. Da das Bistum seit Jahren die Ausfinanzierung der defizitären Geschäftsbetriebe der Einrichtungen übernimmt, wird von einer Zuweisung des Bistums an die Körperschaften in Höhe der tatsächlichen Pensionszahlungen ausgegangen. Die Höhe der deshalb beim Bistum gebildeten Rückstellungen (TEUR 13.281) entspricht früheren versicherungsmathematischen Gutachten für die Pensionsverpflichtungen der Einrichtungen. Diese Pensionsverpflichtungen wurden näherungsweise in dem Umfang fortgeschrieben, wie sich die Pensionsrückstellungen der eigenen Bistumsmitarbeiter in den betreffenden Dienstgruppen prozentual entwickelt haben.

Verbindlichkeiten

Der nachstehende Verbindlichkeitspiegel weist die Verbindlichkeiten nach ihrer Restlaufzeit aus. Besicherungen durch Pfand- oder ähnliche Rechte bestehen nicht.

Verbindlichkeitsposition lt. Bilanz	davon mit einer Restlaufzeit			
	Stand 31.12.2022 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 bis 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
1. Erhaltene Auszahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	186.579,17 0,00	186.579,17 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
2. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuern (Vorjahr)	101.046.840,06 100.666.315,44	30.303.507,06 29.922.982,44	70.743.333,00 70.743.333,00	0,00 0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (Vorjahr)	5.206.123,25 4.165.766,02	5.206.123,25 4.165.766,02	0,00 0,00	0,00 0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	5.644.592,64 7.126.466,65	5.644.592,64 7.126.466,65	0,00 0,00	0,00 0,00
5. Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten (Vorjahr)	0,00 24.765,13	0,00 24.765,13	0,00 0,00	0,00 0,00
Summe (Summe Vorjahr)	112.084.135,12 111.983.313,24	41.340.802,12 41.239.980,24	70.743.333,00 70.743.333,00	0,00 0,00

Für die verpflichtenden vertraglichen Zusagen an den Caritasverband und den KiTa-ZV für die kommenden Jahre bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 100,6 Mio. EUR (Vorjahr: 100,6 Mio. EUR).

Haftungsverhältnisse

Durch die Entwicklung der Verzinsung auf den Kapitalmärkten wurden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) eine Neubewertung der Verpflichtungen und damit eine Erhöhung des Wertes der Deckungsrückstellung vorgenommen. Hierdurch ist eine bilanzielle Deckungslücke von 6,47 Milliarden EUR laut Geschäftsbericht 2020 entstanden. Diese Deckungslücke ist zum 31.12.2022 kontinuierlich auf 6,61 Milliarden EUR gewachsen. Wenn die primär verpflichteten Mitgliedsunternehmen wie z. B. Caritas, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser etc. den Beitrag zur Ausfinanzierung der Deckungslücke nicht aufbringen können, wird diese Verpflichtung die Bistümer treffen, die in der Vergangenheit eine Patronatserklärung abgegeben haben. Zu diesen Bistümern gehört auch das Bistum Essen. In der Haftungsreihenfolge steht das Bistum Essen an dritter Stelle.

Ob eine Inanspruchnahme tatsächlich eintreten wird, ist zurzeit nicht absehbar. Durch die seitens der KZVK vorgenommene Umstellung des Finanzierungssystems soll der Kapitaldeckungsgrad erhöht und die Deckungslücke reduziert werden.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste Leistungszusage. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeitenden ergibt für das Bistum Essen zum 31.12.2022 eine Deckungslücke von rund 103 Mio. EUR. Diese ist im Berichtsjahr außergewöhnlich stark gestiegen, da sich der Rechnungszins von 0,9 % auf 0,25 % reduzierte. Es wird dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der Herbstsitzung vorgeschlagen, die Rücklage entsprechend anzupassen.

IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Erträge

Von den Kirchensteuereinnahmen entfallen TEUR 163.727 (Vorjahr: TEUR 160.076) auf Kirchenlohnsteuer und TEUR 31.092 (Vorjahr: TEUR 31.069) auf Kircheneinkommensteuer. Weiterhin sind unter den Erträgen aus Kirchensteuer Kirchensteuerverrechnungen, Abgeltungssteuern für Kapitalerträge und Kirchensteuerspenden erfasst.

Unter den Erträgen aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung sind mit TEUR 27.262 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (davon TEUR 19.853 Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, davon TEUR 7.091 aus der Auflösung der Clearing-Rückstellung unter den Erträgen aus Kirchensteuer) und mit TEUR 6.146 periodenfremde Erträge ausgewiesen.

Aufwendungen

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltung sind im Wesentlichen Aufwendungen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gegenüber anderen rechtlich selbständigen kirchlichen Organisationen in Höhe von TEUR 75.501 (Vorjahr: TEUR 76.395) ausgewiesen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2022
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Kirchengemeinden (Schlüsselzuweisungen)	17.947	17.343
Kirchengemeinden (Sonst. Zuweisungen)	9.147	8.260
Pfarrentwicklungsprozess	1.054	65
Gemeindeverbände, Stadt-, Kreisdechanten, Sekretariate	532	476
KITa Zweckverband	19.000	19.000
Caritas	12.994	13.040
Überdiözesane Zuweisungen (VDD)	4.657	4.431
Dienstleistungsverbund	3.780	4.100
KEFB (Bildungs gGmbH)	2.800	2.200
Domkapitel	1.415	1.464
Sonst. Schulen in freier Trägerschaft	1.118	1.003
Kath. Bildungseinrichtungen (Pensionsverpflichtungen)	202	2.495
Jugendverbände / Jugendberufshilfe	827	813
Sonst. Zuweisungen u. Kostenerstattungen	923	810
	<u>76.395</u>	<u>75.501</u>

Finanzergebnis

Bei Finanzerträgen in Höhe von TEUR 3.006 sind Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEUR 3.591 angefallen. Bei Anleihen, die bei weiterhin guter Bonität zum Abschlussstichtag unter ihrem Rückzahlungsbetrag notieren, sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 2.545 TEUR unterblieben. Der Buchwert dieser Anleihen beträgt 26.471 TEUR, der beizulegende Zeitwert 23.926 TEUR. Hierin spiegelt sich das zwischenzeitlich gestiegene Zinsniveau wider. Zum Ende der jeweiligen Laufzeit kann jedoch aufgrund des guten Ratings mit der Rückzahlung zum Nominalbetrag gerechnet werden.

Der Zinsaufwand aus abgezinsten langfristigen Rückstellungen (Aufzinsung, Aufwand durch Zinsänderung) beträgt insgesamt TEUR 6.648.

Belastend dazu beläuft sich der zu verrechnende Verlust aus dem Vermögen des Versorgungsfonds Bistum Essen e. V. auf insgesamt TEUR -15.251 (Ergebnis Vermögensverwaltung zzgl. Minderung Stille Reserven).

V. Sonstige Angaben

Treuhandvermögen / Treuhandverbindlichkeiten

Das **Treuhandvermögen** ist nach den Grundsätzen für Anlagevermögen bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und die **Treuhandverbindlichkeiten** nach den Grundsätzen für Verbindlichkeiten bewertet.

Das Treuhandvermögen besteht im Wesentlichen aus Sondervermögen und resultiert insbesondere aus dem Siedlungshilfswerk und aus testamentarischen Nachlässen. Das Bistum übernimmt die Verwaltung dieser Sondervermögen im Auftrag des jeweils eingesetzten Kuratoriums.

Das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten sind in der Bilanz unter Punkt D. bzw. Punkt F. ausgewiesen (TEUR 2.642, Vorjahr TEUR 2.917). Das Ergebnis des Treuhandvermögens ist ausgeglichen, da die Erträge zweckentsprechend zu verwenden sind und daher den Verbindlichkeiten zugeführt werden. Vor der Einstellung in die Verbindlichkeiten zur zweckentsprechenden Verwendung belief sich das Ergebnis auf TEUR 42 (Vorjahr TEUR 43).

Abschlussprüferhonorar

Für die Abschlussprüfungsleistungen wird mit Kosten in Höhe von TEUR 36 gerechnet.

Ergebnisverwendung

Die endgültige Verwendung des Jahresergebnisses 2022 wird erst in der Herbstsitzung 2023 des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates beschlossen. Vorgeschlagen wird eine Einstellung des Jahresergebnisses in die Rücklagen.

Anzahl der Mitarbeiter

Das Bistum Essen beschäftigte im Jahresdurchschnitt 1.505 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in folgende Gruppen:

	<u>2022</u>
Geistliche	261
Laien im pastoralen Dienst	213
Laien Verwaltungsdienst	392
Laien im Schuldienst	<u>639</u>
	<u>1.505</u>

Den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmern des Bistums wird eine Zusatzversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Abwicklung erfolgt über die Zusatzversorgungskassen Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) und für die Schulen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert.

Angaben zu den Organen

der Bischof:

Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

der Generalvikar:

Monsignore Klaus Pfeffer, Essen

der Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Msgr. Klaus Pfeffer, Generalvikar, Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Dr. Karl Heinz Blasweiler

Christian Böckmann, Pfarrer

Esther Bohne, Steuerberaterin

Thomas Breinfeld, Dipl.-Kfm.

Jürgen Cronauge, Rentner

Thomas Gäng, Sparkassendirektor, stellv. Vors. des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Norbert Gockel, Dipl.-Kfm., Prozessberater

Dr. Bernhard Hautkappe, Jurist, Geschäftsführer i. R.

Claudia Himmelsbach, Unternehmensberaterin, Geschäftsführerin i. R.

Maximilian Hüls, Automobilkaufmann

Marcus Klefken, RA, Leiter des Bereiches wirtschaftl. Entwicklung der Kirchengemeinden

Lars Martin Klieve, Vorstand Stadtwerke

Werner Georg Kölling, Dipl.-Betriebswirt

Dipl.-Kfm. Hans-Rainer Kost, Dipl.-Kfm.

Caroline May, Richterin

Dr. Andreas Merbecks, Unternehmensberater

Dr. Hans-Peter Niedrig, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Andreas Rose, Pfarrer (bis 25.6.2022)

Martin Rydzeck, Dipl.-Betriebswirt

Dr. Klaus Schulte, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Klaus Timmer, Unternehmensberater, Dozent
Frank Waab, Direktor Amtsgericht
Luidger Wolterhoff, Stadtdirektor
Msgr. Thomas Zander, Dompropst

Essen, den 31. August 2023

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer

Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2022

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangsstand EUR	± Umgliederung* Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
1	2	3	4/5	6
A. Anlagevermögen				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.663.636,30	217.660,27	123.673,33	1.757.623,24
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	163.167.125,85	23.541,09	9.805.939,00	173.384.727,94
2. Anlagen und Maschinen	463.496,12	+ 26.902,99 * 42.000,73	9.069,49	523.330,35
3. Liturgische Ausstattung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.698.264,55	- 26.902,99 * 2.209.917,98	804.773,12	18.076.506,42
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	39.999,22	0,00	39.999,22
	200.328.886,52	± 26.902,99 * 2.315.459,02	10.619.781,61	192.024.563,93
III. <u>Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00	0,00	0,00	77.001,00
2. Beteiligungen	14.042.169,72	0,00	0,00	14.042.169,72
3. Geschäftsgulhaben bei Genossenschaften	2.580.055,00	300,00	0,00	2.580.355,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	90.732.667,78	35.930.613,58	0,00	126.663.281,36
5. Sonstige Finanzanlagen	69.004.500,00	110.000.000,00	16.000.000,00	163.004.500,00
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	647.706,10	0,00	171.356,86	476.349,24
	177.084.099,60	145.930.913,58	16.171.356,86	306.843.656,32
	379.076.622,42	± 26.902,99 * 148.464.032,87	26.914.811,80	500.625.843,49
Sachanlagen des Sondervermögens				
Grundstück SV Hoffeld	270.000,00	0,00	0,00	270.000,00
Gebäude SV Hoffeld	343.952,63	0,00	0,00	343.952,63
	613.952,63	0,00	0,00	613.952,63

<i>Entwicklung der Abschreibungen</i>					
Anfangsstand EUR	± Umgliederung* Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR	Restbuchwerte 31.12.2022 EUR	Restbuchwerte 31.12.2021 EUR
7	8/10	9/11	12	13	14
<u>1.225.385,30</u>	<u>211.246,69</u>	<u>116.400,75</u>	<u>1.320.231,24</u>	<u>437.392,00</u>	<u>438.251,00</u>
106.722.030,65	1.322.024,77	4.735.113,48	103.308.941,94	70.075.786,00	76.445.095,20
145.061,12	+ 22.740,99 *	4.907,49	192.355,35	330.975,00	318.435,00
	29.460,73				
11.705.482,11	- 22.740,99 *	665.166,61	13.203.163,96	4.873.342,46	4.992.782,44
	2.185.589,45				
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>39.999,22</u>	<u>0,00</u>
<u>118.572.573,88</u>	<u>± 22.740,99 *</u>	<u>5.405.187,58</u>	<u>116.704.461,25</u>	<u>75.320.102,68</u>	<u>81.756.312,64</u>
	3.537.074,95				
0,00	0,00	0,00	0,00	77.001,00	77.001,00
0,00	0,00	0,00	0,00	14.042.169,72	14.042.169,72
0,00	0,00	0,00	0,00	2.580.355,00	2.580.055,00
172.562,40	3.591.258,51	0,00	3.763.820,91	122.899.460,45	90.560.105,38
0,00	0,00	0,00	0,00	163.004.500,00	69.004.500,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>476.349,24</u>	<u>647.706,10</u>
<u>172.562,40</u>	<u>3.591.258,51</u>	<u>0,00</u>	<u>3.763.820,91</u>	<u>303.079.835,41</u>	<u>176.911.537,20</u>
<u>119.970.521,58</u>	<u>± 22.740,99 *</u>	<u>5.521.588,33</u>	<u>121.788.513,40</u>	<u>378.837.330,09</u>	<u>259.106.100,84</u>
	7.339.580,15				
0,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00	270.000,00
<u>101.164,63</u>	<u>8.372,00</u>	<u>0,00</u>	<u>109.536,63</u>	<u>234.416,00</u>	<u>242.788,00</u>
<u>101.164,63</u>	<u>8.372,00</u>	<u>0,00</u>	<u>109.536,63</u>	<u>504.416,00</u>	<u>512.788,00</u>



Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022

Inhaltsübersicht

1 Grundlagen	3
1.1 Das Bistum Essen	3
1.2 Organisatorische Entwicklungen	3
2 Wirtschaftsbericht	5
2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen	5
2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland	5
2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen	5
3 Jahresverlauf und Lage des Bistums	6
3.1 Vermögenslage	6
3.1.1 Anlagevermögen	6
3.1.2 Umlaufvermögen	6
3.1.3 Eigenkapital	7
3.1.4 Verpflichtungen des Bistums	7
3.1.4.1 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	7
3.1.4.2 Verbindlichkeiten	7
3.2 Finanzlage	7
3.3 Ertrags- und Aufwandslage	8
3.3.1 Ertragslage	8
3.3.2 Aufwandslage	9
3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen	10
4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht	11
4.1 Prognosebericht	11
4.2 Chancenbericht	11
4.3 Risikobericht	12

1 Grundlagen

1.1 Das Bistum Essen

Das Bistum Essen ist nach kanonischem Recht eine öffentliche, nichtkollegiale juristische Person (can. 116 § 1 Codex Iuris Canonici, CIC) in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Jahr 2009 ernannte Papst Benedikt XVI. Dr. Franz-Josef Overbeck zum Bischof des Bistums Essen. Die Verwaltung des Bistums obliegt Monsignore Klaus Pfeffer, der als Generalvikar mit der gleichen Vollmacht handelt wie der Bischof selbst.

Das Gebiet des Bistums umfasst knapp 1.900 Quadratkilometer. Neben einem Großteil des Ruhrgebiets zählen auch Teile des westlichen Sauerlands zum Ruhrbistum. Mit 679.495 Mitgliedern am Jahresende 2022 gehört das Bistum Essen zu den mittelgroßen Bistümern in Deutschland.

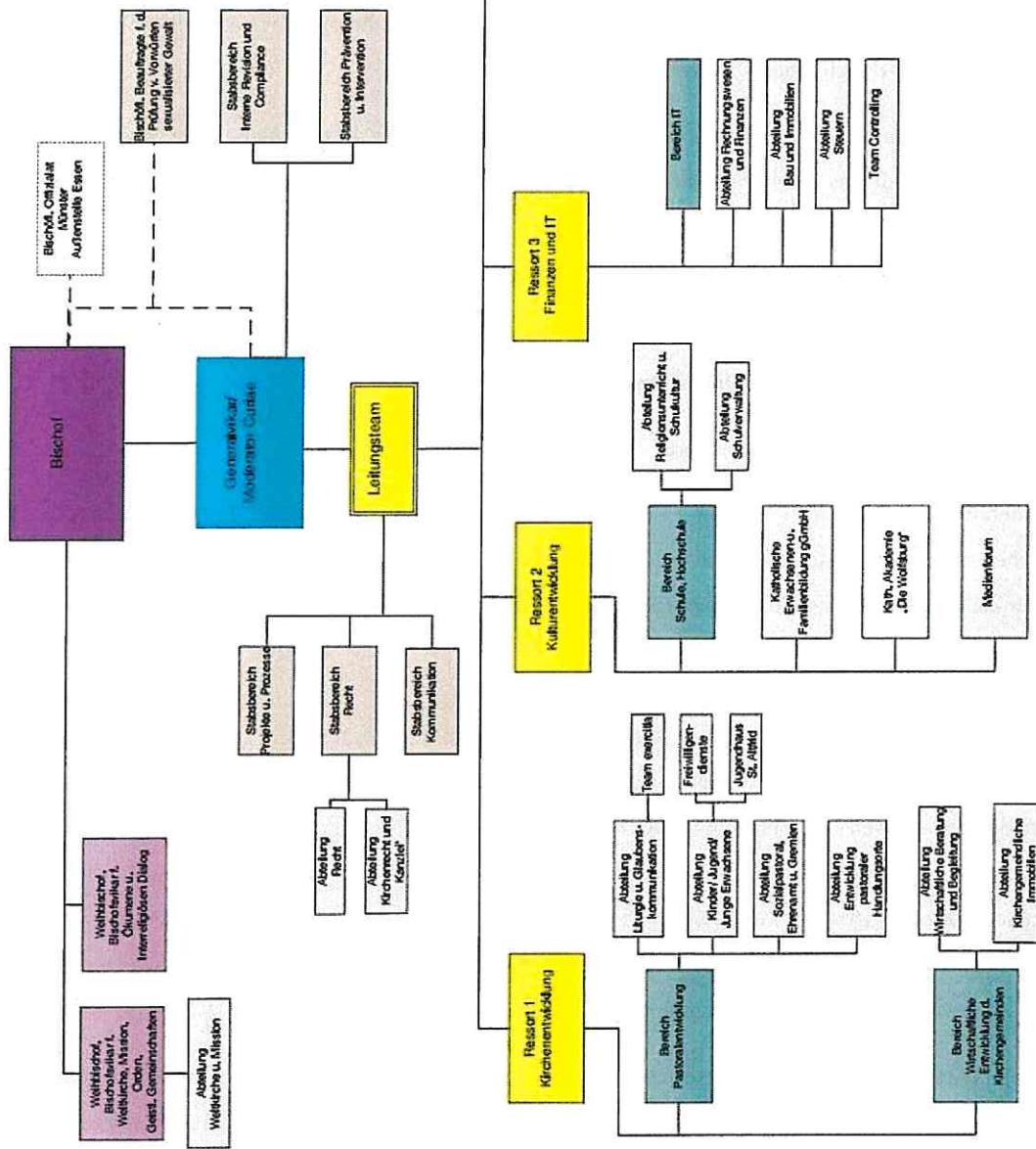
Zum Abschlussstichtag 2022 waren beim Bistum Essen 1.505 Menschen beschäftigt. Hierzu zählen neben den Angestellten der bischöflichen Kurie auch die Lehrer*innen der sieben bischöflichen Schulen sowie die Mitarbeiter*innen in den zwei Bildungshäusern. In dieser Summe nicht erfasst sind die Beschäftigten des Diözesancaritasverbandes und der angeschlossenen Ortscharitasverbände. Ebenfalls nicht mit einbezogen sind die Beschäftigten der Einrichtungen des KiTa-Zweckverbandes als einer der großen freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Deutschland. In diesen und noch vielen anderen Verbänden und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Bistum zuzuordnen sind, setzen sich die Mitarbeitenden auf Basis des christlichen Menschenbildes mit ihrer Arbeit ebenso für die Mitmenschen ein und zeigen im gesamten Bistum Präsenz.

Zudem engagieren sich tausende Menschen in unterschiedlichsten Formen ehrenamtlich und tragen durch ihr vielfältiges Engagement zu einer lebendigen Kirche bei.

1.2 Organisatorische Entwicklungen

Das Generalvikariat stellt die zentrale Verwaltungseinheit des Bistums dar. Um den Anforderungen besser gerecht zu werden, wurde die Struktur im Berichtjahr von drei Hauptabteilungen hin zu vier Ressorts modernisiert.

Das nachfolgende Organigramm zeigt die aktuelle Organisationsstruktur des bischöflichen Generalvikariates.



*org. Anbindung z.T. anders geregelt

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Prozent gestiegen. Damit hat sich der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2021: +2,7 Prozent) deutlich abgeflacht.

Für die Bestimmung und Analyse der wirtschaftlichen Einflussfaktoren des Bistums reicht die Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Bundesrepublik Deutschland nicht aus. Vielmehr muss zwischen der gesamtdeutschen und der für das Ruhrbistum wesentlichen Datengrundlage differenziert werden, da sowohl das Bundesland Nordrhein-Westfalen als auch das Ruhrgebiet und Sauerland durch demografische Besonderheiten geprägt sind. So lag das BIP-Wachstum in Nordrhein-Westfalen mit 1,1 Prozent im Haushaltsjahr und 1,7 Prozent in 2021 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Auch die Betrachtung der Arbeitsmarktsituation macht signifikante Unterschiede und weiterhin bestehende Strukturprobleme für das Ruhrgebietes deutlich. Die Arbeitslosenquote lag in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2022 bei 6,8 Prozent und damit 0,7 Prozentpunkte unter dem Wert des Vorjahrs. Der Wert liegt 1,6 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt, die Metropole Ruhr wies eine nochmals höhere Arbeitslosenquote von 9,3 Prozent (Vorjahr 9,9 Prozent) auf.

2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland

Die zunehmende Entfremdung zwischen kirchlichen Überzeugungen auf der einen und der Lebenswirklichkeit der Menschen auf der anderen Seite, wirken sich negativ auf das Image der Kirche aus. Zudem haben Skandale im Umfeld der katholischen Kirche die Glaubwürdigkeit des Bistums Essen in der Öffentlichkeit weiter geschädigt.

2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen

Erstmals in seiner Geschichte gehören weniger als 700.000 Menschen zum Bistum Essen. Exakt 679.495 katholische Gläubige hatten zum 31. Dezember 2022 ihren Hauptwohnsitz im Ruhrbistum, 23.667 weniger als ein Jahr zuvor. Neben demografischen Faktoren – mehr Beerdigungen von Kirchenmitgliedern als Taufen – und einem Überhang an Fort- gegenüber Zuzügen, ist dieser deutliche Mitgliederschwund vor allem in der außergewöhnlich hohen Zahl an Kirchaustritten begründet: Mit 14.093 Menschen haben im vergangenen Jahr so viele Mitglieder ihren Austritt aus der Kirche im Bistum Essen erklärt, wie nie zuvor. Dabei wurden die bisherigen Höchstwerte von 9.518 (1992) und 9.133 Austritten (2021) jeweils um rund 50 Prozent übertroffen.

Es gebe nichts zu beschwichtigen: Angesichts dieser Zahlen „scheint sich die katholische Kirche in Deutschland weiterhin im freien Fall zu befinden“, kommentiert der Generalvikar des Bistums Essen, Klaus Pfeffer, die Statistik. Dies

überrasche ihn nicht „angesichts des zerrissenen Bildes, das unsere Kirche derzeit vermittelt“. Hinsichtlich des Skandals des sexuellen Missbrauchs „hat die breite Öffentlichkeit den Eindruck, dass wir widersprüchlich, unbeholfen und viel zu zaghaft den Weg der Aufklärung und Aufarbeitung gehen.“ Im Bistum Essen setze man indes weiter auf den Weg der Erneuerung, so Pfeffer. Sehr entschieden unterstütze das Bistum den bundesweiten Synodalen Weg, im Bistum selbst sei zudem das Zukunftsbild wegweisend. „Ich bin sehr froh, dass es nach wie vor viele engagierten Christinnen und Christen gibt, die in unseren Pfarreien und Gemeinden sowie in vielen unserer sozialen und caritativen Einrichtungen aus ihrem Glauben heraus für ihre Mitmenschen im Einsatz sind. Kirche, das sind die vielen engagierten, glaubenden Menschen, die sich im Geist Jesu für ihre Mitmenschen einsetzen und an einer offenen, menschenfreundlichen Welt arbeiten!“, betont Pfeffer. „Wir sind davon überzeugt, dass es große christliche Kirchen braucht, damit wir glaubende Menschen wirksam beieinander bleiben: In unserer katholischen Kirche und in Verbundenheit der Ökumene, weil die Zukunft des Christentums nur gemeinsam gelingen kann.“

Im Gegensatz zu den hohen Austrittszahlen haben sich einige andere Werte der Jahresstatistik im Bistum Essen nach den Schwankungen der Corona-Jahre normalisiert. So weist das Zahlenwerk mit 4.542 Taufen gut 900 Neuaufnahmen in die Kirche mehr aus als im Vorjahr. Und mit 4.651 Erstkommunionkindern bewegt sich diese Statistik im Bereich der Werte aus den Jahren 2018 und 2019. Bei Firmungen (1.956) und Trauungen (873) indes lagen die Werte jeweils deutlich unter denen des Vor-Corona-Jahres. Auch die Zahl der katholischen Bestattungen ist weiter rückläufig: Von 8.140 im Jahr 2019 auf 7.929 im vergangenen Jahr – wobei die Zahl der katholischen Bestattungen im Bistum Essen deutlich von der Zahl der verstorbenen Kirchenmitglieder abweicht.

3 Jahresverlauf und Lage des Bistums

3.1 Vermögenslage

3.1.1 Anlagevermögen

Die Bilanzsumme des Bistums Essen beträgt 485 Mio. EUR und ist gegenüber dem Vorjahr (inkl. Sondervermögen) ungefähr in Höhe des Jahresergebnisses (+53 Mio. EUR) um 57 Mio. EUR gestiegen. Die Summe des Anlagevermögens stieg gegenüber dem Vorjahr um 120 Mio. EUR auf 379 Mio. EUR an. Unter anderem resultierend aus dem Verkauf des Kardinal-Hengsbach-Hauses sank das Sachanlagevermögen um 7 Mio. EUR auf 75 Mio. EUR (Vorjahr 82 Mio. EUR). Das Finanzanlagevermögen stieg im Haushaltsjahr um 126 Mio. EUR auf 303 Mio. EUR, was auf die gute Liquiditätsentwicklung und auf die Umschichtung von Geldmitteln in Finanzanlagen zurückzuführen ist.

3.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen sank insbesondere vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Umschichtung in Finanzanlagen. Die Forderungen aus Zuwendungen und Kirchensteuern wurden um 3 Mio. EUR und das Kontokorrentguthaben um 63 Mio. EUR reduziert.

3.1.3 Eigenkapital

Das Vermögen des Bistums Essen finanziert sich zu einem großen Teil durch Eigenkapital. Zum Bilanzstichtag weist das Eigenkapital einen Wert von 291 Mio. EUR auf. Die bilanzielle Eigenkapitalquote liegt damit bei 60 Prozent. Der Überschuss des Wirtschaftsjahres 2022 von 53 Mio. EUR führte zu einer Stärkung des Eigenkapitals.

Neben der konstant gehaltenen Kapitalrücklage gliedert sich das Eigenkapital in verschiedene zweckgebundene Rücklagen. Für die bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) bestehende mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke beträgt die Rücklage 19 Mio. EUR. Die Rücklage für die mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) wird entsprechend der gestiegenen Deckungslücke auf 88 Mio. EUR angehoben.

Durch Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 19.11.2022 wurden die Rücklagen per saldo um das Jahresergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres erhöht. Zudem erfolgte die Entlastung und Feststellung des Jahresergebnisses des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Rücklagenverwendung des aktuellen Haushaltsjahres erfolgt mit nächster Beschlussfassung.

3.1.4 Verpflichtungen des Bistums

3.1.4.1 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Im Herbst 2020 hat die Deutsche Bischofskonferenz gemeinsame Richtlinien für die Zahlung von Anerkennungsleistungen und Therapiekosten an die Opfer von Missbrauch beschlossen. Auf dieser Basis ist eine Abschätzung möglicher Kosten für das Bistum Essen erfolgt und es wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zu Schadensersatzzahlungen wurde die Rückstellung im Berichtsjahr angepasst.

3.1.4.2 Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

In unveränderter Höhe bestehen Verbindlichkeiten aus den vor dem Bilanzstichtag getätigten Zusagen gegenüber dem Caritasverband für das Bistum Essen e.V. (DiCV) und dem KiTa-Zweckverband im Bistum Essen, denen in Zukunft keine Gegenleistung gegenübersteht. Auf den DiCV entfällt bis zum Ende des Jahres 2025 ein Gesamtbetrag in Höhe von 32,5 Mio. EUR. Die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 gewährte Zusage gegenüber dem KiTa-Zweckverband beträgt 68,1 Mio. EUR.

3.2 Finanzlage

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2022 insgesamt einen Wert in Höhe von 83 Mio. EUR auf. Zum Bilanzstichtag ergibt sich demnach eine Liquidität ersten Grades [(Kasse und Bank < 1 Jahr = 83 Mio. EUR / kurzfristiges Fremdkapital (kurzfr. Verbindlichkeiten + kurzfr. Rückstellungen + kurzfr. passive Rechnungsabgrenzungsposten) < 1 Jahr =

88 Mio. EUR] in Höhe von 94 %. Dieser Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert aus verschiedenen liquiditätswirksamen Geschäftsvorfällen. Planmäßig wird bei Bedarf wieder eine Erhöhung durch eine Umschichtung von Finanzanlagen in Liquidität erfolgen. Das Bistum Essen war somit im betrachteten Geschäftsjahr jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Anlagendeckungsgrad 1 (Eigenkapital = 291 Mio. EUR / Anlagevermögen = 379 Mio. EUR) beträgt rund 77 %. Der Anlagendeckungsgrad 2 bezieht die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital (langfr. Verbindlichkeiten + langfr. Rückstellungen + langfr. passive Rechnungsabgrenzungsposten) > 1 Jahr mit in die Berechnung ein [(Eigenkapital = 291 Mio. EUR + Sonderposten und langfristiges Fremdkapital = 103 Mio. EUR) / Anlagevermögen = 379 Mio. EUR] und erreicht einen Wert von 104 %. Die Anforderung eines Deckungsgrades größer 1 ist demnach unter Einbeziehung des Fremdkapitals erfüllt. Damit ist die Fristenkongruenz zwischen Finanzierungs- und Kapitalbindungsdauer gewährleistet.

Die Angabe der Umschlaghäufigkeit der Forderungen ist von untergeordneter Bedeutung, da sich das Bistum bezogen auf die Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung unverändert zu 69 % aus Kirchensteuermitteln finanziert, die von den Finanzämtern regelmäßig überwiesen werden.

3.3 Ertrags- und Aufwandslage

3.3.1 Ertragslage

Insgesamt stiegen die **Erträge aus Kirchensteuern** gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. EUR. Die direkten Erträge aus der Kirchensteuer sind somit im Haushaltsjahr konstant geblieben (Veränderung 0,1 %). Der Anteil des Bistums Essen an der bundesweiten Kirchenlohnsteuer ist nach einem einmaligen Anstieg im Vorjahr für das aktuell berechnete Clearingjahr 2018 wieder zurückgegangen. Aufgrund der geringen Veränderung der Quote wurde die für die übliche Nachzahlung gebildete Rückstellung um 7,1 Mio. EUR (Vj. 10,0 Mio. EUR) aufgelöst. Weitere 4,2 Mio. EUR bzw. 1,6 Mio. EUR konnten aus der Kirchenlohnsteuer- bzw. Kircheneinkommensteuerverrechnung vereinnahmt werden.

Neben den Kirchensteuereinnahmen erwirtschaftet das Bistum Essen Erträge aus laufender Verwaltung. Diese stiegen um 29,4 Mio. EUR auf 97,9 Mio. EUR. Dieser Mehrertrag resultiert größtenteils aus dem Verkauf des Kardinal-Hengsbach-Hauses und des Hebens von stillen Reserven, sowie aus den Erträgen aus Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von 19,8 Mio. EUR. 41 % der Erträge aus laufender Verwaltung entfallen auf die vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten zweckgebundenen Zuwendungen für den Betrieb der sieben bischöflichen Schulen im Ruhrgebiet. Diese Zuwendungen liegen im Subsidiaritätsprinzip begründet, wonach der Staat vor allem sozialen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Als weitere Ertragsposition werden Finanzerträge in Höhe von 3,0 Mio. EUR (+7 %) ausgewiesen. Diese sind vor allem auf Erträge aus Wertpapieren und andere Kapitalerträge im Rahmen einer planmäßig aufgebauten Kapitalanlage zurückzuführen.

Anlage IV/8

3.3.2 Aufwandslage

Insgesamt erhöhte sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 26,8 Mio. EUR.

Insgesamt sinken die **Aufwendungen aus Kirchensteuern** gegenüber dem Vorjahr um 3,6 Mio. EUR. Die Aufwendungen aus Kirchensteuern (20,7 Mio. EUR) werden neben den gegenüber den Finanzämtern zu entrichtenden Hebegebühren (6,0 Mio. EUR) im Wesentlichen durch die Effekte im Rahmen der bundesweiten Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing) bestimmt. So führt die Endabrechnung für das Berichtsjahr 2018 mit den zugehörigen Anpassungen der Festsetzungen für die Jahre 2019 bis 2021, der Vorauszahlung für 2022 sowie der Einschätzung des zusätzlichen Rückstellungsbedarfs für 2022 zum Jahresende insgesamt zu einem Clearingaufwand von 13,2 Mio. EUR (Vj 16,0 Mio. EUR). Hinzu kommen weitere 1,4 Mio. EUR (Vj 1,8 Mio. EUR) aus der Kircheneinkommensteuerverrechnung mit den Nachbarbistümern NRW.

Das Bistum Essen gewährt Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz im Ruhrbistum einen Erlass von 50 % der auf Abfindungen oder sonstige Einkünfte (Entschädigungen, Jubiläumsgelder, Geschäfts-/Anteilsverkäufe etc.) entfallenden Kirchensteuer. Der Erlass wird nach Vorlage des bestandskräftigen Steuerbescheides gewährt. Im aktuellen Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen im Bereich Kappung und Erlass 0, 1 Mio. EUR (Vj 0,4 Mio. EUR).

Mit 105,1 Mio. EUR stellen die **Personalaufwendungen** die größte Aufwandsposition dar.

Die Personalausgaben von 2020 bis 2022 sowie die stichtagsbezogenen Vollkraftstellen der letzten drei Geschäftsjahre können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Personalaufwendungen: 01.01. – 31.12. Vollkraftstellen (VK): Stichtag 31.12.	2020	2021	2022	2020	2021	2022
	IST TEUR	IST TEUR	IST TEUR	IST VK	IST VK	IST VK
Entgelte Geistliche	17.361	16.824	16.041	253	234	230
Versorgung Geistliche	11.592	8.259	9.439			
Summe Personalaufwand Geistliche	28.953	25.083	25.480			
Entgelte Laien im pastoralen Dienst	16.288	16.224	16.233	203	204	200
Summe Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst	16.288	16.224	16.233			
Entgelte Laien Verwaltungsdienst	24.228	23.694	24.683	330	332	338
Versorgung Laien Verwaltungsdienst	1.483	2.663	1.459			
Summe Personalaufwand Laien Verwaltungsdienst	25.711	26.357	26.142			
Entgelte Laien bistumseigene Schulen	27.067	27.352	27.944	435	434	445
Versorgung Laien bistumseigene Schulen	8.636	9.137	9.187			
Summe Personalaufwand Laien bistumseigene Schulen	35.703	36.489	37.131			
Sonstige Personalaufwendungen	99	16	117			
Summe Personalaufwand	106.754	104.169	105.103	1.221	1.204	1.213
davon: Versorgung	21.711	20.059	20.085			

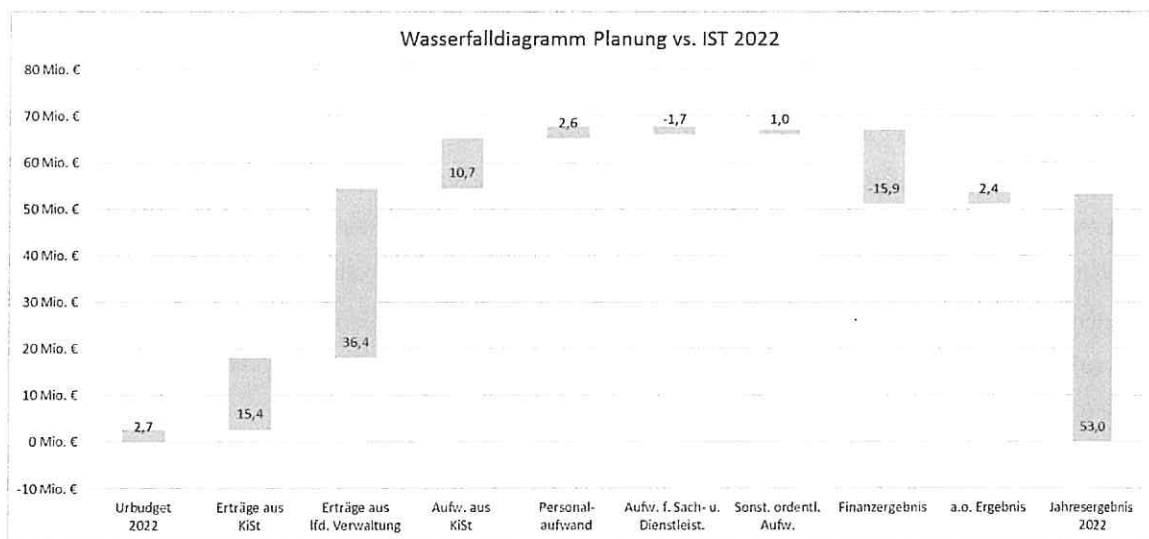
Der Anstieg der Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** um 7,5 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf erhöhte Rückstellungen, projektbezogenen Beratungsaufwand und inflationsbedingte Preissteigerungen zurückzuführen

Der **sonstige ordentliche Aufwand** reduzierte sich um 1,0 Mio. EUR. Zum einen beruht dies auf der Verringerung von Zuweisungen und Kostenerstattungen z. B. für den Bauernhalt in den Kirchengemeinden um -3.1 Mio. EUR. Hier greift das neue System, nach dem die Kirchengemeinden selber Rücklagen für die Instandhaltung ihrer Gebäude bilden. Daneben stiegen die Abschreibungen des Sachanlagevermögens im Haushaltsjahr um 0,8 Mio. EUR aufgrund von getätigten Ersatzinvestitionen.

Die **Finanzaufwendungen** sind deutlich um 22 Mio. EUR auf 25,5 Mio. EUR gestiegen. Wesentliche Ursache hierfür ist der Rückgang der stillen Reserven im Versorgungs-Fonds um 18,3 Mio. EUR (Vorjahr + 12,7 Mio. EUR). Da das Deckungsvermögen der Pensionsrückstellungen zu Zeitwerten betrachtet wird, geht diese Veränderung in das Finanzergebnis des Bistums ein.

3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wie stark das Jahresergebnis 2022 von der ursprünglichen Planung abweicht. Auch wenn ein außergewöhnliches Ergebnis nach der HGB-Rechnungslegung nicht mehr vorgesehen ist, werden die außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen im Sinne einer transparenten Darstellung des Budgets für Unvorhergesehenes in der Plan-Berichterstattung weiter separat aufgeführt und erst in der finalen Abschlusserstellung vollständig dem ordentlichen Bereich zugeordnet.



4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bistums Essen im Jahr 2023 wird auch von dem weiteren Verlauf der aktuellen Krisen in der Welt und ihren Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft abhängen. Hauptsächlich ist dies mit der Beschäftigungssituation, den daraus resultierenden einkommensteuerpflichtigen Einkommen und die daran schließlich gekoppelte Kirchensteuer auf der Ertragsseite begründet. Gleichzeitig beeinflussen die Preis- und Gehaltsentwicklung die Aufwendungen des Bistums und aller indirekt als Zuschussempfänger von Bistum abhängigen Rechtsträgern.

Schwächere Konjunktur und hohe Kirchenaustrittszahlen belasten dabei die Kirchensteuereinnahmen in 2023.

Mit einem neuen Budgetprozess wurden umfangreiche Gegensteuerungsmaßnahmen initiiert, um das Jahr 2023 mit einem positiven Jahresergebnis von rund 13 Mio. EUR abzuschließen. Derzeit wird weiterhin von einem Ergebnis in dieser Größenordnung ausgegangen. Das Jahresergebnis 2022 kann dabei nicht als Vergleichsmaßstab dienen, weil ein erheblicher Teil des Ergebnisses auf positive, singuläre Ereignisse zurückzuführen ist.

Wie sich allerdings bereits in den Vorjahren gezeigt hat, ist die Prognoseunsicherheit angesichts des hohen Einflusses der Kapitalmarktentwicklung bis zum Jahresende, der konkreten Sterblichkeit der Pensionsberechtigten und der sich in der Clearingabrechnung manifestierenden relativen wirtschaftlichen Entwicklung des Bistums Essen im Vergleich zu anderen Bistümern sehr hoch.

4.2 Chancenbericht

Das Bistum Essen befindet sich aktuell in einer Übergangszeit von den bisherigen noch stark volksgläublich geprägten Strukturen hin zu einer „Kirche im Volk“. Können andere deutsche (Erz-) Bistümer zum Teil noch aus der Vergangenheit zehren, sieht sich das Bistum Essen aufgrund der aktuellen, verstärkt auftretenden negativen Entwicklungen gezwungen, eine grundlegende Neuausrichtung anzustreben. Diese auf allen Ebenen des Bistums vorangetriebenen Neuerungen werden als Chance verstanden, die es ermöglicht, die Rolle der Institution Kirche in der Gesellschaft neu zu denken und vor allem auch neu zu gestalten. Durch mutige pastorale Konzepte erlangt das Bistum Essen auch über Bistumsgrenzen hinaus Anerkennung für den eingeschlagenen Weg.

Die Coronakrise führte vor Augen, welches Innovationspotenzial durch die Aufgabe gefestigter Strukturen freigesetzt werden kann. So zeigt sich die Weiterentwicklung zum Beispiel darin, dass zunehmend andere pastorale Formen gefunden werden, trotz bestehender räumlicher Entfernungen die Gemeinschaft im Glauben zu leben. Gerade hier spielen die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung eine entscheidende Rolle. Zudem ist nicht auszuschließen, dass durch den Einsatz digitaler Medien neue Menschen mit der Kirche in Kontakt kommen, bestehende Hemmschwellen überwunden werden und eine neue Form des Beziehungsmanagements aufgebaut wird. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Pfarrestrukturen und den in den nächsten Jahren weiter fortschreitenden Priestermangel kann die Digitalisierung langfristig möglicherweise auch hier weiterhin zu einem vielfältigen Angebot beitragen.

Eine entsprechende Entwicklung zeigt sich auch in der Verwaltung. Hier verspricht die Digitalisierung von Prozessen nicht nur eine bessere Leistung, sondern –nach anfänglichem Mehraufwand für die Umstellung– dauerhaft auch einen geringeren Personalbedarf. Dies käme sowohl der zielgerichteten Mittelverwendung als auch der schwieriger werdenden Besetzung von Stellen entgegen.

Innovationen werden auch in finanzieller Hinsicht unterstützt. In der Vergangenheit wurden u.a. zwei Rücklagen gebildet, um den Entwicklungsprozess bei den Pfarreien zu begleiten. So steht weiterhin ein Innovationsfonds zur Verfügung, aus dem innovative dezentrale Projekte gefördert werden. Zudem besteht eine Schlüsselzuweisungsrücklage für die Pfarreien, um zwischenzeitliche Kostensteigerungen aufzufangen, bis die inzwischen identifizierten und beschlossenen Personal- und Sachkosteneinsparungen umgesetzt sind.

Als finanzielle Chance können eine höhere Beschäftigungsquote und steigende Einkommen auch in Folge eines Arbeitnehmermangels zu steigenden Kirchsteuern führen.

4.3 Risikobericht

Die Abhängigkeit des Bistums Essen von den Kirchensteuereinnahmen stellt ein nur schwer steuerbares finanzielles Risiko dar. So machten im Jahr 2022 die Erträge aus Kirchensteuern 69 % der Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung aus. Im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen kann das Bistum keinen direkten Einfluss auf seine Erträge nehmen, sondern ist im Wesentlichen auf die konjunkturell schwankende Lohn- und Einkommensteuer als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer angewiesen.

Neben den mit der Konjunktur korrelierenden Kirchensteuereingängen von den im Bistum Essen liegenden Finanzämtern ergibt sich ein weiteres Risiko aus der Clearingverrechnung der Kirchensteuer mit anderen Diözesen. Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere aufgrund relativer Verschiebungen der Wirtschaftskraft einzelner Regionen trotz zuvor geleisteter Abschlagszahlungen zu Rückzahlungen zunächst vereinnahmter Kirchensteuer an andere Bistümer kommen kann. Falls die hierfür gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen sollten, ist die Mehrbelastung im laufenden Wirtschaftsjahr zu verkraften.

Im bundesdeutschen Vergleich mit den anderen 26 (Erz-)Diözesen liegt das Bistum Essen entsprechend seiner relativen Wirtschaftskraft bezüglich des jährlichen Netto-Kirchensteueraufkommen pro Katholik auf den letzten Plätzen.

Neben der Konjunktur tritt die Zahl der Kircheng Austritte in den letzten Jahren als bedeutsamer Faktor für die Kirchensteuereinnahmen auf den Plan. Hier zeigt sich eine Dynamik, die weit über der der vorausgehenden Jahre liegt.

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt bei der Sicherung des Fortbestands christlicher Einrichtungen, in denen Werte und Traditionen gelebt und weitergegeben werden, stellt insbesondere das enge Kooperationsverhältnis zwischen Kirche und Staat dar. Der fest im Grundgesetz kodifizierte Anspruch auf die „Freiheit des Glaubens“ und die „ungestörte Religionsausübung“ bildet die Basis für mehrere Staatskirchenverträge, die die rechtliche Beständigkeit kirch-

licher Organisationen langfristig sichern sollen. Diese Konkordate entstammen zum Teil den staatskirchenrechtlichen Artikeln der Weimarer Verfassung, die 1949 unverändert in das Grundgesetz übernommen worden sind. Für die Finanzierung kirchlicher Zwecke ist unter anderem das Recht, Steuern nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zu erheben, wesentlich. Zudem erhalten die einzelnen Bistümer Staatsleistungen von den jeweiligen Bundesländern.

Die Verpflichtung gilt im Grundsatz bis heute. In Verträgen zwischen den Bundesländern und den katholischen Bistümern ist festgehalten, wie die Entschädigungsleistungen erbracht werden. Auch heute werden die Ausgleichszahlungen vorrangig für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitungen, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen, aber auch anderer Kirchenbediensteter verwendet.

Eine bereits in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 beauftragte Ablösung der Staatsleistungen hätte auch für das Bistum Essen Auswirkungen. Das damit einhergehende Risiko wird jedoch durch das bestehende Äquivalenzprinzip begrenzt. So ist es dem Staat nicht möglich, ohne die Gewährung einer Übergangsfrist, eine vollständige Kürzung der Staatsdotationen vorzunehmen. Während einer Übergangsfrist müssen die bisher jährlich geleisteten Zahlungen steigen, um zum Zeitpunkt der Ablösung den tatsächlichen Wert der dann wegfallenden Leistungen erreicht zu haben.

Die aktuellen Diskussionen sowie Änderungen des staatlichen Steuersystems vermitteln jedoch den Eindruck, dass das Wohlwollen gegenüber den christlichen Kirchen zunehmend nachlässt und sich die Kirchen nicht nur in rechtlicher Hinsicht vielmehr als ein Anbieter unter vielen behaupten müssen.

Ein in diesem Zusammenhang bestehendes Risiko, das auch auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden besteht, stellt die Europäisierung des Umsatzsteuerrechts dar. Um eine erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesänderungen gewährleisten zu können, macht das Bistum Essen von einer Optionsregelung Gebrauch, die eine Verlagerung des Umsetzungszeitpunktes und damit die weitere Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelungen ermöglicht. Eine umfassende interne Prüfung und Bewertung der kritischen steuerlichen Bereiche in Vorbereitung auf die neue Gesetzgebung führte dazu, dass auch einige Sachverhalte nach aktuellem Recht neu bewertet wurden. Hierbei wurde mit anerkannten Steuerberatungsgesellschaften zusammengearbeitet, die auch ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) für das Bistum Essen entwickeln sowie dessen Einführung und Etablierung begleiten. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle Belastungen der Vergangenheit vollständig abgebildet sind.

Ein weiteres identifiziertes wesentliches Risiko liegt sowohl in der Vermögensanlage des Bistumskapitals als auch in der Vermögensanlage des Altersvorsorgekapitals begründet. Das Bistum Essen verfolgt eine risikoreduzierende Anlagestrategie, die großen Wert auf ein breit diversifiziertes Anlageportfolio legt (institutionell abgesichert durch Anlage-Richtlinien mit umfassendem, zeitgemäßem Reporting). Auf diesem Weg soll eine bestmögliche Absicherung gegen den Eintritt allgemeiner Risiken der Kapitalanlage wie dem Ausfall von Schuldnern, Verwerfungen am Kapitalmarkt, Währungsrisiken etc. sichergestellt sein. Die Entwicklung der einzelnen Finanzanlagen unterliegt der laufenden Überprüfung. Für die strategische Steuerung ist insbesondere das Chancen-Risiko-Profil der einzelnen Anlagen

maßgebend. Die Steuerung erfolgt u.a. auf der Basis der Ergebnisse des Nachhaltigkeitsratings, das von der Bank im Bistum eG unter Berücksichtigung der von der deutschen Bischofskonferenz veröffentlichten Richtlinie „Ethisch-nachhaltig investieren“ im Auftrag des Bistums durchgeführt wird. Neben den beschriebenen allgemeinen Risiken der Kapitalanlage stellt wie schon in den Vorjahren das Zinsumfeld gerade für die Anlage des Altersvorsorgekapitals eine besondere Herausforderung dar. Während mit den Anleihen im Bestand schon bisher keine auskömmlichen Renditen im Sinne einer Inflationssicherung erzielt werden konnten, sorgt nun der Zinsanstieg verbunden mit der weltweiten Wirtschaftskrise zunächst für einen Kursrückgang sowohl der Anleihen als auch der Aktien im Bestand.

Entsprechenden Schwierigkeiten sieht sich auch das gemeinsame Versorgungswerk der deutschen (Erz-)Bistümer, die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK), ausgesetzt. Die gegenüber den Beschäftigten abgegebene festverzinsliche Versorgungszusage kann durch die von den Mitgliedsunternehmen erhobenen prozentualen Beiträge auf das Arbeitsentgelt nicht gedeckt werden. Die in diesem System ausgewiesene Deckungslücke betrug zum 31.12.2018 rund 7,5 Mrd. EUR erhöht. Im Jahr 2019 wurde daher eine Umgestaltung des Finanzierungssystems beschlossen.

Diese wird die Zahlungsfähigkeit der KZVK mittelfristig sichern. Jedoch besteht das Problem der systematischen jährlichen Erhöhung der Verluste aufgrund der geringen am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen weiterhin. Das bestehende Risiko, das die Leistungsfähigkeit des Bistums Essen übersteigt, wird durch die Änderung des Finanzierungssystems folglich nicht abgewendet. Durch einen intensiven Austausch mit den Verantwortlichen der KZVK versucht das Bistum Essen weiterhin, die Entscheidungsträger für die bestehende Problematik zu sensibilisieren. Gerade im Hinblick auf die für eine Begrenzung der Deckungslücke notwendige Umwandlung des Tariffsystems hin zu einer reinen Beitragszusage sind die Einflussmöglichkeiten des Bistums Essen jedoch begrenzt.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste Leistungszusage, die insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kritisch zu bewerten ist. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeitenden ergibt eine mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke zum 31.12.2022 von rund 103 Mio. EUR. Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wird empfohlen, die zur Abbildung der Verpflichtung gebildete Rücklage entsprechend anzupassen.

Des Weiteren befindet sich das kirchliche Handlungsfeld der Schulen in einer wirtschaftlich angespannten Situation. Der Schulbereich zeichnet sich durch hohe Aufwendungen aus, die nur einen geringen Gestaltungsspielraum aufweisen. So muss das Bistum Essen neben Investivmitteln für die bischöflichen Schulen auch einen prozentualen Eigenanteil aufbringen, der aufgrund langfristig zu erwartender sinkender Kirchensteuereinnahmen den Bistums-haushalt in Zukunft verhältnismäßig stärker belasten wird. Zusätzliches Risikopotential birgt die hohe finanzielle Ab-

hängigkeit des Bistums Essen von den gesetzlich festgeschriebenen Landeszuschüssen. Sollten die Refinanzierungsätze in Zukunft aufgrund der wirtschaftlichen Lage der öffentlichen Kassen nicht weiter in gleicher Höhe bestehen bleiben, hätte dies eine weitere Verschärfung der bereits angespannten Situation der bischöflichen Schulen zur Folge. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich das Bistum Essen in Zukunft vermehrt mit finanziellen Unterstützungsanfragen katholischer Bildungseinrichtungen konfrontiert sehen wird. Das Bistum wird jedoch aufgrund der eigenen nur begrenzten Leistungsfähigkeit die Entwicklungen genau prüfen müssen, um auch in Zukunft die eigene Handlungsfähigkeit bewahren zu können.

Die katholische Kirche sieht sich zunehmend mit Forderungen nach Entschädigungszahlungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass auch das Bistum Essen in Zukunft erhöhte Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid von Betroffenen sexuellen Missbrauchs erbringen muss. In der Herbst-Vollversammlung 2020 der Deutschen Bischofskonferenz wurden bundeseinheitliche Richtlinien festgelegt, nach denen Anerkennungs- und Therapieleistungen für das erlittene Leid Betroffener festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse wurde im Bistum Essen eine Rückstellung für diesen Zweck gebildet. Unsicherheit hinsichtlich der Risikobewertung löst ein aktuelles Urteil aus, bei dem eine deutlich höhere Summe zugesprochen wurde. Auch wenn im konkreten Fall die Umstände als besonders schwerwiegend eingeschätzt werden, kann sich hierdurch der finanzielle Umfang der Zahlungen erhöhen. Die vorgenommene Anpassung der Rückstellungshöhe beruht auf Annahmen, die sich naturgemäß als zu hoch oder zu niedrig erweisen können. Um dem systemischen Risiko zukünftiger Missbrauchsfälle zu begegnen, wurden daneben umfangreiche Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Ein wichtiges Themenfeld ist die rechtliche und stärker noch die reputationsabhängige Haftung des Bistums Essen für andere katholische Rechtsträger im Bistum Essen. Hierunter fallen insbesondere Kirchengemeinden sowie deren katholische Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen. Die rechtliche Haftung ist wie im weltlichen Geschäftsverkehr durch entsprechende Verträge, wie zum Beispiel Bürgschaften, begründet. Die Erteilung einer zu bestimmten Rechtsgeschäften erforderlichen Genehmigung durch das Bistum Essen im Sinne einer kirchenrechtlichen Aufsicht begründet unter normalen Umständen keine Haftung, könnte aber im Einzelfall so gedeutet werden.

Bedeutsamer ist aber noch eine reputationsabhängige Haftung beispielsweise bei zahlungsunfähigen Pfarreien. Mehrfach in den vergangenen Jahren hat das Bistum Kirchengemeinden, Krankenhäuser und Altenheime in wirtschaftlichen Schwierigkeiten erhebliche finanzielle Mittel zugewiesen, um eine ungeordnete Insolvenz zu vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in katholische Rechtsträger nicht zu erschüttern. Der Handlungsspielraum des Bistums ist jedoch aufgrund zurückgehender finanzieller Mittel stark begrenzt. So ist es positiv zu beurteilen, dass die Höhe des bestehenden Risikos im Zuge der laufenden und bereits umgesetzten Minderungsmaßnahmen (insb. Verbundbildung im Altenpflege- und Krankenhausbereich) stetig reduziert werden konnte.

Ein zunehmend bedeutsamer werdendes und auf oberster Leitungsebene politisch bearbeitetes Risiko bildet die künftige Unterhaltsverpflichtung von nicht mehr betriebsnotwendigen denkmalgeschützten Kirchengebäuden.

Weitere Risiken werden im KiTa-Zweckverband gesehen. Der jährliche Bistumszuschuss für den KiTa-Zweckverband liegt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 bei 19 Mio. EUR. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung und der damit einhergehenden weitreichenden Reformierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 29. November 2019 durch den Landtag NRW sollen ab dem Kita-Jahr 2020/21 rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich in die Kindertagesbetreuung investiert werden. Auf diesem Weg soll gemeinsam mit den Kommunen die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen beseitigt werden. So werden die Kindpauschalen sowie der Personalschlüssel unter Berücksichtigung von zusätzlichen Leitungsstunden angehoben. Neben einer zusätzlichen U3-Pauschale werden darüber hinaus die Kindpauschalen mit Beachtung der tatsächlichen Kostenentwicklungen einer jährlichen Anpassung unterzogen. Zudem wird die Eigenbeteiligungsquote gesenkt. Aus Sicht der freien Träger stellt die KiBiz-Novellierung jedoch keine auskömmliche Finanzierung sicher. Die Integration der zusätzlichen Pauschalen in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen führt vielmehr zu einer Erhöhung der Bezugsbasis des Finanzierungsanteils der Träger. Inwieweit die Absenkung des Trägeranteils diese Effekte kompensieren kann, bleibt abzuwarten. Zumal die Eigenbeteiligungsquote der kommunalen Träger deutlich stärker reduziert wurde als die der freien Träger. Das Ziel muss es daher auch nach Verabschiedung des neuen KiBiz-Gesetzes weiterhin sein, die Erhöhung kommunaler Zuschüsse zu erreichen.

Die übrigen Risiken lassen keine wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung des Bistums erkennen. Ansprüche seitens katholischer Rechtsträger ohne rechtliche Verpflichtung können, wenn die finanzielle Belastung auch unter Abwägung der öffentlichen Wirkung nicht angemessen ist, abgewiesen werden.

Essen, den 31. August 2023

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer

Bistum Essen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bistums Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bistums Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Bistums Essen zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums Essen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Bistum Essen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung für das Bistum Essen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums Essen vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Bistums Essen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig,

anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums Essen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums Essen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Bistums Essen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Bistums Essen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Bistum Essen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums Essen vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Bistums Essen.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 6. September 2023

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stefan Wißler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Torsten Hellwig
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.